

# **BVGer D-2825/2011 vom 14. Juli 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2825\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2825_2011)

FR: TAF D-2825/2011 du 14 juillet 2011

IT: TAF D-2825/2011 del 14 luglio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1986 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, dies im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund des nachträglich Erfahrens erheblicher Tatsachen oder Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG)

geltend. Der eingereichte "Haftbeschluss" datiert vom 21. April 2011, weshalb das sinngemässe Revisionsbegehren vom 13. Mai 2011 innert 90 Tagen und damit rechtzeitig eingereicht wurde (Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 VwVG). Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 3.1**

Der Gesuchsteller lässt in revisionsrechtlich relevanter Hinsicht vortragen, wenige Tage nach dem Ergehen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts sei gegen ihn ein Haftbefehl wegen politischer Vergehen ergangen. Damit sei durch Urkundenbeweis erstellt, dass er verfolgt werde.

### **E. 3.2**

Die Revision eines Urteils in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Von Bedeutung sind sodann nur Tatsachen und Beweise, die erst jetzt vorgelegt werden und zudem erheblich und daher geeignet sind, die Entscheidungsgrundlage und damit den Ausgang des vorangegangenen Verfahrens zu beeinflussen (Elisabeth Escher, in: Bundesgerichtsgesetz Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basel 2008, N 7 zu Art. 123 BGG mit Hinweisen).

#### **E. 3.3.1**

Im Sinne einer Vorbemerkung ist - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 20. Mai 2011 erwähnt - darauf hinzuweisen, dass das eingereichte Beweismittel vom 21. April 2011 datiert und damit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2011 entstanden ist. Unter Beachtung des Wortlautes von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG erscheint es zumindest fraglich, ob dieses Beweismittel nicht von vorneherein als zur Stützung eines Revisionsbegehrens unzulässig zu bezeichnen wäre, was vorliegend jedoch - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht abschliessend beantwortet werden muss.

#### **E. 3.3.2**

Als entscheidend erweist sich, dass dem Vorbringen des Gesuchstellers beziehungsweise dem eingereichten Beweismittel die Erheblichkeit abzusprechen ist. Zu den bereits in der Zwischenverfügung vom 20. Mai 2011 erwähnten gravierenden Mängeln - worauf an dieser Stelle zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist - kommt hinzu, dass die Angaben zum zuständigen türkischen Richter weder am sonst üblichen Ort aufgeführt werden, noch das diesbezügliche Schriftbild mit demjenigen des restlichen Dokumentes korrespondiert. Weitere Zweifel an der Authentizität des "Haftbeschlusses" entstehen dadurch, dass nicht auf Strafbestimmungen des auf den 1. Juni 2005 in Kraft getretenen, sondern des nur bis 30. Mai 2005 geltenden Strafgesetzbuches Bezug genommen wird, obschon dem "Haftbeschluss" gemäss den aufgeführten Verfahrensnummern ein Verfahren aus dem Jahr 2008 zugrunde liegt. Dies wiederum lässt sich mit der Darstellung des Gesuchstellers, er werde hauptsächlich wegen seiner Teilnahme an einer Protestkundgebung im (...) 2009 gesucht, nicht in Einklang bringen.

### **E. 4**

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des

Bundesverwaltungsgerichts vom 14. April 2011 ist demzufolge abzuweisen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass den Ausführungen in der Eingabe vom 13. Mai 2011 zur Dienstpflicht in der Türkei keine revisionsrechtlich beachtliche Bedeutung zukommen (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7956/2009 vom 14. April 2011 E. 4.5). Weiterungen dazu erübrigen sich.

#### **E. 5**

Gemäss Art. 10 Abs. 4 AsylG können verfälschte und gefälschte Dokumente sowie echte Dokumente, die missbräuchlich verwendet wurden, vom Bundesamt oder von der Beschwerdeinstanz eingezogen werden. Der nach den vorstehenden Erwägungen als gefälscht zu betrachtende "Haftbeschluss" vom 21. April 2011 (Tutuklama Müzekeresi) ist daher einzuziehen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Einreichung eines Revisionsgesuches unter Bezugnahme auf ein gefälschtes Beweismittel ist als mutwillige Prozessführung zu würdigen, was vorliegend eine Erhöhung der Gerichtsgebühr auf Fr. 2'400.- rechtfertigt (Art. 2 Abs. 2 VGKE). Die Verfahrenskosten sind mit dem am 30. Mai 2011 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.